

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4180/88 DER KOMMISSION**vom 30. Dezember 1988****zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1252/73 des Rates vom 14. Mai 1973 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Zypern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 5 Absätze 2 und 3 des Anhangs I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern sind Zollsenkungen für Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern in die Gemeinschaft vorgesehen. Während der Geltungsdauer der Referenzpreise hängt diese Senkung von der Einhaltung eines bestimmten Preises auf dem Binnenmarkt ab. Die Durchführungsbestimmungen für diese Regelung enthält die Verordnung (EWG) Nr. 1252/73. Diese Durchführungsbestimmungen verweisen zu bestimmten Punkten auf die Vorschriften die in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine Gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2238/88⁽³⁾, übernommen worden sind.

Laut Verordnung (EWG) Nr. 1252/73 ist bei der Einfuhr frischer Zitronen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden, wenn die Notierungen für das betreffende Erzeugnis, gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, die auf der Stufe Importeur/Großhändler auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellt oder auf diese Stufe umgerechnet worden sind, mit dem Anpassungskoeffizienten multipliziert und um die Eingangsabgaben außer Zöllen verringert wurden, auf den repräsentativen Märkten mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem geltenden Referenzpreis bleiben, welchem die Auswirkungen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie ein Pauschalbetrag von 1,20 Rechnungseinheiten (1,44 ECU) je 100 kg zugeschlagen werden.

Anpassungskoeffizienten und Eingangsabgaben außer Zöllen sind für die Berechnung der Einfuhrpreise in

Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehen. Die Berechnung der Eingangsabgaben außer Zöllen wird für einige Fälle in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1252/73 bestimmt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁵⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehenden Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die innerhalb der Gemeinschaft festgestellten Notierungen für Zitronen mit Ursprung in Zypern führt zu der Feststellung, daß die Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1252/73 erfüllt sind. Folglich ist auf diese Erzeugnisse der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 3. Januar 1989 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf frische Zitronen (KN-Code ex 0805 30 10), mit Ursprung in Zypern bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 113.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident
